

BUNDESVERBAND ANTHROPOSOPHISCHES SOZIALWESEN E.V.

P r ä m b e l

zur Satzung des Verbandes

Heilpädagogik und Sozialtherapie sowie weitere Bereiche sozialer Arbeit auf der Grundlage der durch Rudolf Steiner begründeten anthroposophischen Geisteswissenschaft sind heute weltweit vertreten. Der Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. ist eine Gemeinschaft von Menschen und Einrichtungen, die im Sinne dieser Bewegung in Deutschland tätig sind.

Der Verband will den in den Mitgliedseinrichtungen tätigen Menschen Gelegenheit zu Begegnungen geben, ihre berufliche Qualifikation fördern und Raum schaffen für ein freies Geistesleben, aus dem heraus sie die Ausgestaltung der pädagogischen, therapeutischen und sozialen Impulse sowie die Bearbeitung der wirtschaftlichen und rechtlichen Aufgaben im Sinne ihrer geistigen Zielsetzung vollziehen können. Diese geistige Zielsetzung entspricht den therapeutischen Impulsen, wie sie von der Medizinischen Sektion am Goetheanum ausgehen.

Im Jahr 1994 hatten sich die Mitgliedseinrichtungen des Verbandes anthroposophischer Einrichtungen für Heilpädagogik und Sozial-Therapie e. V. und die Einrichtungen der Camphill-Bewegung in Deutschland zum Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V. zusammengeschlossen. Dieser wurde von der Mitgliederversammlung 2013 in Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. umbenannt.

Der Verband hat folgende Satzung:

§ 1 - Name - Sitz - Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V..
- 2) Sitz des Vereins ist Echzell-Bingenheim.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

- 1) Der Verband fördert Aufgaben im Bereich anthroposophischer Heilpädagogik, Sozialtherapie und sozialer Arbeit. Dies umfasst die Unterstützung von Mitgliedseinrichtungen und von freien Initiativen. Im Besonderen gehört dazu die Sicherstellung der Belange Seelenpflege-bedürftiger Kinder, Jugendlicher und Erwachsener sowie die Sorge für Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- 2) Dies wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Einrichtungen im Bereich von Heilpädagogik, Sozialtherapie und sozialer Arbeit auf nationaler und internationaler Grundlage
 - Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, Vertretung in Fachausschüssen usw.
 - Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen
 - Mitwirkung bei der Entwicklung der Gesetzgebung für behinderte Menschen; Vertretung der Interessen von Mitgliedern und Einzelpersonen gegenüber Behörden
 - Vernetzung der Initiativen im Bereich der beruflichen Bildung
 - Wissenschaft und Forschung
 - Herausgabe von Publikationen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Veranstaltung von Tagungen
 - Beratung der Mitglieder in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen
 - Beratung der Mitglieder in Fragen der Prävention von Gewalt
 - Beratung und Förderung neuer Einrichtungen und Initiativen
 - Unterstützung von Einrichtungen und Initiativen im Ausland im Zusammenhang mit den Satzungszwecken unter Beachtung der Bestimmungen der Gemeinnützigkeit
 - Beauftragung auch anderer nationaler und internationaler Verbände und Einrichtungen zur Durchführung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben
- 3) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben werden Vertreter der Elternverbände auf regionaler und Bundesebene beteiligt.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- 1) **Ordentliche Mitglieder**
Ordentliche Mitglieder des Verbandes können gemeinnützige juristische Personen werden, die auf dem Gebiet anthroposophischer Heilpädagogik, Sozialtherapie oder sozialer Arbeit sowie in der beruflichen Bildung für diese Arbeitsfelder tätig sind und Verantwortung für die Pflege und Weiterentwicklung der anthroposophischen Geisteswissenschaft in ihrem Bereich tragen wollen.
- 2) **Fördernde Mitglieder**
Fördernde Mitglieder des Verbandes können gemeinnützige juristische Personen werden, die mit dem Verband zusammenarbeiten wollen und seine Aufgaben fördern wollen.
- 3) **Einzelmitglieder**
Einzelmitglieder können natürliche Personen werden, die sich für die Verwirklichung der Satzungsziele einsetzen wollen.
- 4) **Stimmrecht**
Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Sie haben jeweils eine Stimme.
- 5) **Aufnahme**
Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt in der Regel durch Beschluss der zuständigen Regionalkonferenz. Grundlage dafür sind von der Mitgliederversammlung vereinbarte Richtlinien zum Aufnahmeverfahren. Durch Bestätigung der Mitgliederversammlung wird die Aufnahme rechtswirksam.
- 6) **Austritt**
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- 7) **Ruhen der Mitgliedschaft und Ausschluss**
Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, kann der Vorstand, nach Rücksprache mit der zuständigen Regionalkonferenz, ein vorläufiges Ruhen der Mitgliedschaft oder einen Ausschluss aus dem Verein beschließen. Gegen diese Beschlüsse besteht ein Einspruchsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- 8) **Beratung und Schlichtung**
Die Mitglieder sollen sich in allen Fragen ihrer Arbeit gegenseitig vertrauensvoll beraten und unterstützen. Ihnen wird empfohlen, zwei Freunde zu benennen, die die jeweilige Einrichtung regelmäßig besuchen und wahrnehmen und die für Gespräche zur Verfügung stehen. Sie sollen Einblick in alle Vorgänge erhalten. In schwierigen Situationen zwischen Mitgliedern untereinander oder innerhalb einer Mitgliedereinrichtung bieten der Verband und seine Organe Hilfe durch Beratung oder Schlichtung an; dies gilt insbesondere, wenn die Interessen des Verbandes in der Öffentlichkeit berührt sind.

§ 5 - Beiträge und Haushalt

- 1) Die Aufwendungen des Vereins werden gedeckt durch
 - a) Beiträge
 - b) sonstige Mittel, z. B. Spenden, Zuwendungen, etc.
- 2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen. Die besonderen Gegebenheiten von einzelnen Einrichtungen und Einrichtungs-zusammenschlüssen sollen dabei Berücksichtigung finden.
- 3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Haushalts- und Beitragskommission berufen.
- 4) Für bestimmte, satzungsmäßige Zwecke können Rücklagen gebildet werden.

§ 6 - Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Regionalkonferenzen
- c) Fachbereiche
- d) Verbandsrat
- e) Vorstand

§ 7 - Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist der Ort der gemeinsamen Bewusstseinsbildung, der gemeinsamen Zielfindung und der Beschlussfassung. Sie verantwortet die Erarbeitung der Aufgabenstellung sowie die Bildung und Abgrenzung verschiedener Arbeitskreise und anderer Zusammenschlüsse mit vorübergehenden oder langfristigen Aufgaben. Die Arbeitskreise und Zusammenschlüsse können im Rahmen ihrer Aufgaben geeignete Persönlichkeiten um Mitarbeit bitten.
- 2) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes, Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über das Ergebnis
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl des Rechnungsprüfers
 - Bestätigung der Geschäftsführer des Verbandes
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Beitragsordnung
 - Anerkennung von Regionalkonferenzen
 - Anerkennung und Beauftragung von Fachbereichen zur Bearbeitung einzelner Aufgabenbereiche
 - Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder
 - Beschluss über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

- 3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- 6) Anträge zum Punkt 'Verschiedenes' sollen drei Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 8) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Vorstandswahlen sind diejenigen bis zu sieben Kandidaten gewählt, die jeweils die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten, wenigstens aber die Stimmen der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Näheres regelt die Wahlordnung (§ 8 Abs. 1).

Jedes Mitglied beauftragt mit der Stimmabgabe einen Vertreter. Er weist sich durch eine Abstimmungskarte aus. Jeder Vertreter kann nur für ein Mitglied abstimmen.
- 9) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10) Die Mitgliederversammlung richtet eine Bundeskonferenz ein, in der die Geschäftsführungen der ordentlichen Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Die Bundeskonferenz unterbreitet der Mitgliederversammlung Empfehlungen zur Beschlussfassung in Angelegenheiten des Haushalts und der Beiträge. Die Bundeskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 - Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, höchstens sieben Personen zusammen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuss. Näheres regelt die Mitgliederversammlung in einer Wahlordnung.
- 2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 3) Der Vorstand kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer beauftragen.
- 4) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.

§ 9 - Regionalkonferenzen

- 1) Die Regionalkonferenzen nehmen Aufgaben des Verbandes auf regionaler Ebene wahr. Dazu finden regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder statt, zu denen Eltern eingeladen werden können sowie Gäste (z.B. Vertreter von Neugründungen und befreundeten Einrichtungen etc.).
- 2) Zu den Aufgaben der Regionalkonferenzen gehören im Besonderen:
 - Zusammenarbeit in inneren Angelegenheiten, wie sozialen Fragen, Ausbildung, gegenseitiger Beratung, Schlichtung usw.

- Zusammenarbeit in äußeren Angelegenheiten, wie Gesetzgebung der Länder, Planungen, Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und öffentlichen Stellen usw.
 - Beratung und Begleitung von anderen Einrichtungen, Neugründungen und Initiativen.
 - Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder des Verbandes.
- 3) Regionen im Sinne dieser Satzung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung anerkannt.
 - 4) Die Regionalkonferenzen bestimmen ihre Arbeitsweise selbst und geben sich dazu eine Geschäftsordnung.

§ 10 -Fachbereiche

- 1) Die Fachbereiche nehmen Aufgaben des Verbandes auf fachlicher Ebene wahr. Sie bilden sich überregional zu spezifischen Fragen, die unter den Satzungszweck fallen. In ihnen arbeiten Einrichtungen auf verschiedenen Arbeitsgebieten zusammen. Hier werden die fachlichen Grundlagen der Arbeit, insbesondere die geisteswissenschaftlichen Erkenntnisse, gepflegt und weiterentwickelt.
Darüber hinaus sollen sie im Kontakt mit anderen Einrichtungen Entwicklungen auf ihren Arbeitsfeldern wahrnehmen sowie Fragen der öffentlichen Gesetzgebung usw. bearbeiten.
- 2) In Abstimmung mit den anderen Verbandsorganen bestimmen die Fachbereiche ihre Arbeitsweise selbst und geben sich dazu eine Geschäftsordnung.
- 3) Fachbereiche im Sinne dieser Satzung werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 11 -Verbandsrat

- 1) In Ergänzung zu Mitgliederversammlung und Vorstand ist der Verbandsrat ein zusammenfassendes Organ der Wahrnehmung, Beratung und Initiative. Er gibt auf der jährlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.
- 2) Er setzt sich zusammen aus je einem delegierten Sprecher der Regionalkonferenzen und Fachbereiche, den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern und weiteren Persönlichkeiten, die vom Verbandsrat berufen werden.
- 3) Der Verbandsrat bestimmt seine Arbeitsweise selbst und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 -Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung (Einladungsfrist: Drei Monate) durch Zustimmung von Dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen an den DPWV-Gesamtverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der anthroposophischen Heilpädagogik, Sozialtherapie und sozialen Arbeit zu verwenden hat.
- 3) Die Überführung des Vermögens bei Auflösung des Vereins ist vor dem Inkrafttreten vom zuständigen Finanzamt zu genehmigen.